

## Erläuterung zur Treuhandregelung beim Bestattungsvorsorgevertrag

Die Fachinnung Holz und Kunststoff Saarland bietet allen Mitgliedsbestattern von Bestatter Deutschland eine einfache und transparente Treuhandlösung für Bestattungsvorsorgeverträge an. Es gibt keine versteckten Kosten. Außer der Bearbeitungsgebühr bei Ein- und Auszahlung fallen für Bestatter und Kunde keine Kosten an. Das erwirtschaftete Vorsorgevermögen steigt demzufolge entsprechend der gewährten Zinsen. Diese sind wiederum abhängig von der allgemeinen Entwicklung am Finanzmarkt.

Und es geht ganz einfach: Der Bestatter schließt mit seinem Kunden über dessen dermaleinstige Bestattung einen beliebigen Bestattungsvorsorgevertrag ab, der Bezug nimmt auf ein konkretes Angebot und auf die hier angesprochene Treuhandregelung. Es gibt dabei zwei alternative Vorgehensweisen:

- Alternative I: Der Bestatter schließt mit seinem Kunden den eigentlichen Bestattungsvorsorgevertrag ab und zusätzlich einen weiteren Vertrag zur Treuhandregelung mit den drei Beteiligten: Bestatter, Kunde und Treuhänder.
- Alternative II: Oder aber der Bestatter schließt einen Bestattungsvorsorgevertrag ab, in dem schon die Treuhandregelung integriert ist, so dass unter diesen Vertrag drei Unterschriften gehören, nämlich vom Bestatter, vom Kunden und vom Treuhänder!

Bei beiden Alternativen gilt aber:

Die Mindestanlagesumme beträgt 3.000 €. Es ist unbedingt zu beachten, dass zur Anlagesumme (im Vertrag: Zahlbetrag) immer noch zusätzlich die Bearbeitungsgebühr an den Treuhänder bezahlt wird. Werden also lediglich 3.000 € eingezahlt, erfolgt keine Anlage, da die Mindestanlagesumme nicht erreicht wird aufgrund des notwendigen Abzuges der Bearbeitungsgebühr zugunsten des Treuhänders. Im konkreten Beispielfall müsste also eine Zahlung erfolgen in Höhe von 3.070 €. Denn die Mindestbearbeitungsgebühr bei Einzahlung beträgt 70 €. Wird zum Beispiel eine Anlagesumme von 4.000 € vereinbart und der Zahlbetrag beläuft sich ebenfalls auf 4.000 €, ist der Treuhänder berechtigt, seine Bearbeitungsgebühr abzuziehen, in diesem Fall 70 €, und es erfolgt eine Anlage über lediglich 3.930 €!

Bei jeder Geldanlage hat der wirtschaftliche Berechtigte, also hier der Kunde des Bestatters (der Auftraggeber), die sogenannte FATCA-Bescheinigung (eine steuerrechtliche Bescheinigung darüber, dass kein Vermögen in den USA angelegt ist) auszufüllen, zu unterschreiben und dem Treuhänder vorzulegen zwecks Weitergabe an die Sparkasse. Ohne diese Bescheinigung erfolgt keine Geldanlage!

Die Geldanlage erfolgt mit dem Kunden des Bestatters als dem wirtschaftlich Berechtigten bei der Sparkasse Saarbrücken. Kontoinhaber ist jedoch die Fachinnung, also der Treuhänder. Die Fachinnung ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche ein im besonderen Maße insolvenzsicherer Garant für eine dauerhafte Überwachung der Geldanlage. Die wirtschaftliche Berechtigung des Kunden bedeutet, dass ihm das Vermögen unter steuerlichen Gesichtspunkten zugerechnet wird. Demzufolge wird für das angelegte Vermögen Zinsabschlagsteuer fällig. Diese kann vom Kunden bei dessen Steuererklärung geltend gemacht und damit letztlich auch vom Finanzamt zurückgefordert werden. Die Berücksichtigung einer eventuellen Freistellung des Kunden durch einen Bescheid des Finanzamtes ist nicht möglich, da dies bei Treuhandanlagen steuerrechtlich nicht erlaubt ist.

Bei der Alternative I übermittelt der Bestatter an den Treuhänder die Treuhandregelung in dreifacher Ausfertigung sowie die FATCA-Erklärung (einfach). Die Innung als Treuhänder unterschreibt dann die Treuhandregelung und schickt diese in zweifacher Ausfertigung an den Bestatter zurück.

Bei der Alternative II erhält der Treuhänder vom Bestatter den Bestattungsvorsorgevertrag mit integrierter Treuhandregelung sowie folgende Anlagen:

- die FATCA-Erklärung des Kunden
- das Angebot des Bestatters an den Kunden
- gegebenenfalls eine Kopie der Vollmachtsurkunde oder des Betreuerausweises.

Die Innung als Treuhänder unterschreibt dann den Bestattungsvorsorgevertrag und schickt diesen in zweifacher Ausfertigung an den Bestatter zurück, der dann seinerseits eine Vertragsausfertigung an den Kunden gibt.

### **Warum überhaupt ein Treuhandvertrag zum Bestattungsvorsorgevertrag?**

In der Regel verlangen die Sozialämter zur Anerkennung eines Bestattungsvorsorgevertrages und des speziellen Bestattungsvorsorgevermögens die Sicherstellung, dass das für die spätere Bestattung zurückgelegte Vermögen auch ausschließlich nur für die Bestattung verwendet werden kann. Eine Anlage des für die Bestattung vorausgezählten Entgeltes beim Bestatter ist nicht insolvenzsicher und die Anlage beim Kunden lässt diesem alle Dispositionsmöglichkeiten, also auch die Verwendung des speziellen Vermögens für andere Zwecke als die Bestattung. Die Anlage auf einem gemeinsamen Sparbuch mit Sperrvermerk birgt die Gefahr, dass eine Auszahlung dennoch nicht erfolgt, wenn der Saldo des Bankkunden insgesamt negativ ist oder nach der Bestattung die Erben der Verwendung für diesen Zweck widersprechen.

Herausgeber dieser Erläuterung:

Fachinnung Holz und Kunststoff, Innung für Schreiner, Bestatter und Baufertigteilmonteure im Saarland, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Von der Heydt-Anlage 45-49, 66115 Saarbrücken, T: 0681/991810, F: 0681/9918131, E: [hkhsaar@schreiner-saar.de](mailto:hkhsaar@schreiner-saar.de)